

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 9		Eröffnung	Eröffnung eines Verfahrens	Eröffnung eines Verfahrens
(1)		Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichtes und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.	¹ Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit durch einem Schreiben Beschluss . ² Das Gericht informiert die Verfahrensbeteiligten per Beschluss , den Beginn des Verfahrens über das Aktenzeichen , die Besetzung des Gerichtes einschließlich des Berichterstatters . ³ Diese Mitteilung enthält eine Kopie der Anrufung sowie mindestens die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.	¹ Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung durch einen Beschluss. ² Das Gericht informiert die Verfahrensbeteiligten per Beschluss, über das Aktenzeichen, die Besetzung des Gerichtes einschließlich des Berichterstatters. ³ Diese Mitteilung enthält eine Kopie der Anrufung sowie mindestens die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
(2)		Jeder Pirat hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.	¹ Jeder Pirat hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. ² Im Eröffnungsschreiben Eröffnungsbeschluss sind die Verfahrensbeteiligten ist der Pirat darauf hinzuweisen.	¹ Jeder Pirat hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. ² Im Eröffnungsbeschluss ist der Pirat darauf hinzuweisen.
(3)		Ist ein Organ Verfahrensbeteiligter, so bestimmt es einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligte und hat sie keinen Vertreter bestimmt, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.	¹ Ein Organ als Verfahrensbeteiligter bestimmt einen Vertreter, der es bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist . ² Ist eine Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligter und hat sie diese keine Vertretung bestimmt, so wird ihr Vertreter die Vertretung durch den Vorstand benannt, der die Mitgliederversammlung einberufen hat . ³ Der	¹ Ist ein Organ Verfahrensbeteiligter, so hat es einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist. ² Ist eine Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligte und hat sie diese keine Vertretung bestimmt, so wird die Vertretung durch den Vorstand

			Vorstand wird dadurch nicht zum Verfahrensbeteiligten.	bestimmt, der die Mitgliederversammlung einberufen hat. ³ Der Vorstand wird dadurch nicht zum Verfahrensbeteiligten und die Vertretung ist nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.
(4)		Wird das Gericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen einen Piraten angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen Piraten, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.	¹ Wird das Gericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen einen Piraten angerufen, so enthält das Schreiben der Eröffnungsbeschluss zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen Piraten, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. ² Entsprechend zu veröffentlichende Dokumentationen sind bis zu einer Antwort auszusetzen. ³ Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.	¹ Wird das Gericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen einen Piraten angerufen, so enthält der Eröffnungsbeschluss zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen Piraten, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. ² Entsprechend zu veröffentlichende Dokumentationen sind bis zu einer Antwort auszusetzen. ³ Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.
(5)		Verfahrensbeteiligte sind 1. Antragsteller, 2. Antragsgegner und 3. Beigeladene, sofern sie dies beantragen.	Verfahrensbeteiligte sind 1. Antragsteller, 2. Antragsgegner und 3. Beigeladene, sofern sie dies beantragen dies beschlossen wurde.	¹ Verfahrensbeteiligte sind 1. Antragsteller, 2. Antragsgegner und 3. Beigeladene, sofern dies beschlossen wurde.